

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

Carl Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,
u. s. w. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Saar
und Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Mös-
kirch, Hohen-Höven, Wildenstein und Waldsberg,
zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg, Amors-
bach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lau-
da; zu Klettgau; zu Ehingen; zu Krautheim; zu
Wertheim; zu Neudenau und Billigheim; auch zu
Hägenau &c.

Nachdem durch Aufhebung der Kraft aller ehe-
maligen Grundgesetze des deutschen Reichs die Ver-
fassung aller derer Lande schwankend und unsicher
geworden ist, deren Rechtszustand vorhin durch
jene Gesetze regiert wurde: so finden Wir unum-
gänglich nöthig, die Stelle jener veralteten Grund-
gesetze mit neuen der Lage Unseres Großherzog-
thums angemessenen zu ersetzen. Da jedoch dieses

weilkünftige und schwere Werk nur nach und nach gezeichnet und ausgeführt werden kann; so wollen Wir da, wo es am dringendsten zu seyn scheint mit einzelnen ConstitutionsEdicten in das Mittel treten, aus deren Verbindung seiner Zeit die Constitution Unseres ganzen Staats nach allen seinen Theilen hervorgehen möge. Diesem Schluß zufolge geben Wir über

Die kirchliche Staatsverfassung

Unseres Großherzogthums Unseren Willen in Kraft einer pragmatischen Sanction und einer ewigen Grundgesetzes in nachfolgendem anmit zu vernehmen:

Kirchliche Staatsbürgerschaft.

1) jeder Mensch wes Glaubens er sey, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung, oder den guten Sitten Abbruch thun. Niemand kann zu Abwendung irgend einer StaatsAnforderung eine Unverträglichkeit derselben mit seinen ReligionsGrundsätzen anführen, der nicht mit bestimmter Beziehung auf solche ReligionsGrundsätze seine StaatsDuldung erlangt hat, welcher letztere Fall

513
19
513
209.2
520